

Übersicht Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (voraussichtlich gültig ab 28. Juli 2021)

7-Tages-Inzidenzen im Landkreis ¹	≤ 10 Stufe 1	> 10 – 35 Stufe 2	> 35 – 50 Stufe 3	> 50 Stufe 4	Muss immer berücksichtigt werden
Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit <ul style="list-style-type: none"> Tagesangebote Mehrtägige Angebote, bei denen die Teilnehmenden zu Hause schlafen sowie Angebote unter 4 Nächten nur für 3G² 	Geschlossener Raum: 60 Personen 360 Personen ²	Geschlossener Raum: 48 Personen 180 Personen ²	Geschlossener Raum: 36 Personen 180 Personen ²	Geschlossener Raum: 18 Personen 60 Personen ²	Allg. Corona-Verordnung des Landes Abstands- und Hygieneregeln nach §2 Hygienekonzept nach §5 Datenverarbeitung nach §6
	Im Freien: 60 Personen 360 Personen ²	Im Freien: 48 Personen 300 Personen ²	Im Freien: 36 Personen 300 Personen ²	Im Freien: 18 Personen 120 Personen ²	
Pflicht zur Bildung fester Gruppen	ab der 61. Person; max. bis zu 36 Personen in einer Gruppe	max. 36 Personen in einer Gruppe	max. 36 Personen in einer Gruppe	max. 36 Personen in einer Gruppe	
Angebote mit Übernachtung ab 4 Nächten³	420 Personen ²	300 Personen ²	300 Personen ²	60 Personen ²	
Maskenpflicht	Im Gruppenverbund besteht keine Abstandspflicht und keine Maskenpflicht, wenn kein Kontakt zu Dritten besteht und soweit das Angebot nur mit Personen ² (getestet, geimpft oder genesen) stattfindet.				

¹ <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

Bei der Betrachtung der 7-Tages-Inzidenz zählt immer der Veranstaltungsort (innerhalb Deutschlands) zur Beurteilung.

Über §1 Absatz 4 wird nun festgelegt, dass bei einem Anstieg der Inzidenzstufe während dem mehrtägigen Angebot dieses wie begonnen fortgeführt werden kann.

Die Seite https://lexcorona.de/doku.php?id=rechtsakte_der_laender bietet eine Übersicht über die einzelnen Bundesland-Verordnungen.

² Getestet, geimpft, genesen (3G)

Für die Teilnehmenden und Betreuungskräfte besteht die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises nach § 4 CoronaVO. Für Schülerinnen und Schüler haben von ihrer Schule bescheinigte Testnachweise eine Gültigkeit von 60 Stunden, im Übrigen gilt abweichend von § 4 Absatz 4 eine Gültigkeit von 48 Stunden (Dienstleistertest, Arbeitgebertest, Bürgertest). Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung des Nachweises verpflichtet. Der Nachweis muss

1. zu Beginn des Angebots und

2. bei mehrtägigen Angeboten mit einer Dauer von sechs oder mehr Tagen, inklusive An- und Abreisetag, an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen

pro Woche vorgelegt werden, wobei der letzte für das Angebot erforderliche Nachweis nicht später als 72 Stunden vor Angebotsende vorgelegt werden darf. Bei mehrtägigen Angeboten werden zu Beginn des Angebots vorgelegte Nachweise in der ersten Woche berücksichtigt. Für geimpfte oder genesene Personen ist die einmalige Vorlage des entsprechenden Nachweises ausreichend, es sei denn der Genesenennachweis läuft während der Dauer des Angebots ab.

³ Findet die Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb statt, ist diesem gemäß § 13 Absatz 3 CoronaVO in den Inzidenzstufen 3 und 4 alle drei Tage ein Testnachweis vorzulegen.

Weitere Hinweise:

- Die Flächen müssen jeweils in Bezug auf die möglichen Personenzahlen die Abstandsregel nach §2 CoronaVO ermöglichen.
- Die Datenerhebung nach §7 CoronaVO kann u.a. mit der Corona-Warn-App oder mit der luca-App erfolgen.
- Eine Selbstversorgung ist während den Angeboten grundsätzlich möglich.
Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.

Auslandsfreizeiten:

Auslandsfreizeiten sind grundsätzlich möglich. Neben den Regelungen für Baden-Württemberg gelten auch die Regelungen des Ziellandes. In dem Präventions- und Ausbruchmanagement nach §7 ist der Umgang zu klären, was passiert, wenn das Zielland zum Mutationsgebiet erklärt wird. Ebenso sind die Einreisebestimmungen für Deutschland zu beachten.